

Leitfaden für die Zertifizierung von (Weiter-)Bildungsangeboten

(Beschluss des Stiftungsrates vom 10. Januar 2020)

In diesem Leitfaden finden Hochschulen/Institutionen bzw. Programmverantwortliche, die eine Zertifizierung von (Weiter-)Bildungsangeboten mit **evalag** (Evaluationsagentur Baden-Württemberg) durchführen (wollen), die wichtigsten Informationen zum Verfahren. Darüber hinaus steht die **evalag**-Geschäftsstelle gerne für weitere Informationen und bei Fragen zur Verfügung.

I.	Ziele und Grundlagen der Zertifizierung von (Weiter-) Bildungsangeboten	2
II.	Unser Anspruch	2
III.	Kriterien für die Zertifizierung von (Weiter-) Bildungsangeboten	3
IV.	Ablauf des Verfahrens der Zertifizierung von (Weiter-) Bildungsangeboten	7
1.	Vorbereitung.....	8
	Kontaktaufnahme der Einrichtung und Information	8
2.	Antrag, Angebotserstellung und Vertragsabschluss.....	8
	Antrag und Angebotserstellung	8
	Vertragsabschluss	9
3.	Verfahren	9
	Selbstbericht und Vorprüfung	9
	Bestellung der Gutachtergruppe.....	9
	Erstellung eines Ablaufplans für die Vor-Ort-Begehung	9
	Durchsicht des Selbstberichtes und Rückmeldung	10
	Vor-Ort-Begehung der Gutachtergruppe an der Einrichtung.....	10
	Gutachterbericht	10
	Stellungnahme der Einrichtung	10
4.	Verfahrensabschluss.....	10
	Abschließende Gutachterbewertung	10
	Entscheidung über die Zertifizierung	11
	Veröffentlichung des Gutachtens	12
	Zugang zum Internetportal	12

I. Ziele und Grundlagen der Zertifizierung von (Weiter-)Bildungsangeboten

Mit dem **evalag**-Zertifikat wird bescheinigt, dass das (Weiter-)Bildungsangebot die erforderlichen Zertifizierungskriterien erfüllt. Vornehmliche Ziele der Zertifizierung sind: die Überprüfung der Kongruenz von Qualifikationszielen und Konzeption sowie die Effektivität der Umsetzung im Angebot; Bestätigung der Erreichung der angestrebten Qualifikationsziele und des gewünschten Kompetenzprofils; ggf. Feststellung der Niveaustufe des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR).

Die Begutachtung erfolgt im Rahmen eines Peer-Review-Verfahrens, an dem zwei bis drei Gutachter_innen beteiligt sind, wobei mindestens ein_e Gutachter_in aus der Berufspraxis stammt und ein_e Gutachter_in die Studierendenperspektive vertritt. Die Begutachtung berücksichtigt die Qualitätsstandards (einschließlich Übersichtsraster) der Deutschen Gesellschaft für Wissenschaftliche Weiterbildung (DGWF) und des Netzwerks Fortbildung Baden-Württemberg. Die Kriterien berücksichtigen darüber hinaus die internationalen Standards gemäß ESG (European Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area, Part 1) und orientieren sich an den Empfehlungen für die Qualitätsentwicklung in der universitären Weiterbildung von Swissuni (02.10.2009). Die Kriterien beachten darüber hinaus Artikel 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages und die Musterrechtsverordnung nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages sowie die landesspezifischen Rechtsverordnungen.

Mit dem **evalag**-Zertifikat erhält die (Weiter-)Bildungseinrichtung für die Dauer der Gültigkeit des Zertifikats die Möglichkeit, die Anerkennung des Programms gemäß des Bildungszeitgesetzes Baden-Württemberg (BzG BW) beim Regierungspräsidium Karlsruhe zu beantragen. Darüber hinaus können Bildungseinrichtungen einen Account auf dem Internetportal „Weiterbildung in Baden-Württemberg (Fortbildung BW)“ beantragen in dem u. a. Anbieter und deren zertifizierte Angebote gelistet werden. Neben Informationen der (Weiter-)Bildungseinrichtungen und ihrer Angebote kann dort auch der Bericht inkl. Verfahrensablauf und die Kriterien der Zertifizierung veröffentlicht bzw. verlinkt werden. So wird für eine interessierte Öffentlichkeit Transparenz über Standards, Anbieter und Angebote wissenschaftlicher Weiterbildung in Baden-Württemberg geschaffen. Ziel ist es, Weiterbildungsangebote auf akademischem Niveau für eine interessierte Öffentlichkeit vergleichbar und leicht zugänglich zu machen.

Die Zertifizierung wird für die Dauer von acht Jahren ausgesprochen.

II. Unser Anspruch

Der Anspruch von **evalag** ist es, den partnerschaftlichen Dialog zwischen den Programmverantwortlichen und der Gutachtergruppe über die fachlich-inhaltliche Qualität des (Weiter-)Bildungsangebotes in den Mittelpunkt zu stellen und das Verfahren transparent durchzuführen. Daher stellt **evalag** für alle Verfahrensschritte und Prozesse die erforderlichen Informationen und Unterlagen für die Einrichtung wie auch für die Gutachter_innen zur Verfügung. Die Ergebnisse der Begutachtung werden in einem Gutachten dokumentiert, das öffentlich einsehbar ist. **evalag** setzt bei der Durchführung von Zertifizierungen von (Weiter-)Bildungsangeboten qualifizierte Gutachter_innen ein

und stellt ein faires und unabhängiges Verfahren sicher. Die Gutachter_innen werden umfassend auf die Durchführung von Zertifizierungsverfahren vorbereitet.

III. Kriterien für die Zertifizierung von (Weiter-) Bildungsangeboten

1. Profil des Weiterbildungsangebotes

Das (Weiter-)Bildungsangebot hat klar formulierte Qualifikationsziele, die den nationalen und internationalen Standards entsprechen. Die Qualifikationsziele des (Weiter-) Bildungsangebotes berücksichtigen die Arbeitsmarktperspektive sowie die besonderen Bedürfnisse der Adressatengruppe und werden transparent kommuniziert. Aus den veröffentlichten Informationen zum (Weiter-)Bildungsangebot geht eindeutig hervor, auf welcher Niveaustufe (DQR) das Angebot einzuordnen ist und ob das (Weiter-)Bildungsangebot mit einem wissenschaftlichen Grad, einem Zertifikat oder einer Bescheinigung abschließt und inwiefern dies ggf. als Studienleistung anrechenbar ist.

Die Gutachtergruppe prüft daher,

- 1.1. ob die Ziele des Weiterbildungsangebotes mit dem Profil und den strategischen Zielen der Institution übereinstimmen.
- 1.2. ob die beabsichtigten Lernergebnisse des Weiterbildungsangebotes klar definiert und öffentlich zugänglich sind.
- 1.3. ob die beabsichtigten Lernergebnisse der Art und dem Niveau der im EQR (d. h. Europäischen Qualifikationsrahmen) oder DQR (d. h. Deutscher Qualifikationsrahmen) festgelegten Qualifikation entsprechen.
- 1.4. ob die beabsichtigten Lernergebnisse auf akademischen oder beruflichen Anforderungen (Normen), öffentlichen Bedürfnissen und den Anforderungen des Arbeitsmarktes beruhen und zur Beschäftigungsfähigkeit der Absolvent_innen beitragen.

2. Curriculum

Das Curriculum des (Weiter-)Bildungsangebotes ist geeignet, die intendierten Learning-Outcomes zu erreichen und nimmt Rücksicht auf die Diversität der Teilnehmenden. Das Curriculum fußt auf dem notwendigen Wissen und den gängigen Methoden der Disziplin(en). Es gibt eine angemessene Lehr-/Lernumgebung mit teilnehmenden-zentrierten Lehr-/Lernmethoden, die die Teilnehmenden motiviert und auf die Diversität der Teilnehmenden Rücksicht nimmt.

Die Gutachtergruppe prüft daher,

- 2.1. ob der Studienplan des Weiterbildungsangebotes angemessen strukturiert ist, um die angestrebten Lernergebnisse zu erzielen.
- 2.2. ob der Studienplan die erforderlichen Kenntnisse und methodischen Kenntnisse der betreffenden Disziplin(en) vermittelt.

- 2.3. ob die Lernerfahrung so organisiert ist, dass sie der Vielfalt der Teilnehmenden und ihren spezifischen Bedürfnissen Rechnung trägt, geeignete, teilnehmendenzentrierte Lehr- und Lernmethoden anwendet und die Teilnehmenden ermutigt, eine aktive Rolle bei der Gestaltung des Lernprozesses zu übernehmen.

3. Prüfungen

Die Ausgestaltung des Prüfungssystems ist transparent, auf die Learning-Outcomes ausgerichtet und berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse der Adressatengruppe. Modulbezogenheit und Kompetenzorientierung der Prüfungen werden, soweit relevant, umgesetzt.

Die Gutachtergruppe überprüft daher,

- 3.1. wie die Bewertung der beabsichtigten Lernergebnisse organisiert ist.
- 3.2. ob Umfang und Anforderungen der Bewertungen im Hinblick auf die beabsichtigten Lernergebnisse angemessen sind.
- 3.3. ob die Bewertungskriterien transparent sind und einheitlich angewendet werden.
- 3.4. ob das Personal, das die Bewertungen durchführt, ausreichend qualifiziert ist.
- 3.5. ob es Prüfungsordnungen gibt und
- 3.6. ob sie klare und faire Regelungen für Abwesenheit, Krankheit und andere mildernde Umstände der Studierenden enthalten.

4. Organisation der Weiterbildung

Die Zugangs- bzw. Zulassungsbedingungen sind definiert und transparent dargelegt und das Rechtsverhältnis zwischen den Teilnehmenden und dem Anbieter des (Weiter-)Bildungsangebots ist geregelt. Die inhaltliche und organisatorische Umsetzung des (Weiter-)Bildungsangebotes orientiert sich an den Qualifikationszielen und berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse der Zielgruppe.

Die inhaltliche und organisatorische Studierbarkeit des (Weiter-)Bildungsangebots wird vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Eingangsqualifikationen der Teilnehmenden durch geeignete Maßnahmen sichergestellt. Den Teilnehmenden stehen allgemeine und spezifische Betreuungs- und Beratungsangebote zur Verfügung. Die für das Studienangebot verantwortlichen Personen sind bekannt und für die Teilnehmenden erreichbar.

Sofern Kooperationen mit anderen Anbietern (Hochschulen, Unternehmen, andere Bildungsanbieter) bestehen, sind diese vertraglich geregelt und werden transparent kommuniziert. Die Kooperationspartner sorgen für die erfolgreiche inhaltliche und organisatorische Abstimmung des (Weiter-)Bildungsangebots.

Der Anspruch auf Nachteilsausgleich für Teilnehmende mit Behinderung hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben ist im Rahmen des (Weiter-)Bildungsangebots sichergestellt und die relevanten Regelungen sind öffentlich zugänglich. Ggf. wird über Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung sowie weitere Unterstützungsangebote informiert bzw. spezifische Unterstützung bereitgestellt.

Die Gutachtergruppe prüft daher(,)

- 4.1. die Angemessenheit der Zugangsqualifikationen.
- 4.2. die Vorschriften für die Anerkennung von Qualifikationen.

- 4.3. ob die Organisation des Studienprozesses es ermöglicht, die Weiterbildung so durchzuführen, dass die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden, und ob die Organisation des Studienprozesses auch der Vielfalt der Teilnehmenden und ihren spezifischen Bedürfnissen Rechnung trägt.
- 4.4. wie die Durchführung des Weiterbildungsangebotes verwaltet wird (Rollen und Verantwortlichkeiten).
- 4.5. ob die Arbeitsbelastung der Weiterbildung im Hinblick auf die Notwendigkeit, die angestrebten Lernergebnisse im vorgesehenen Zeitrahmen zu erreichen, angemessen ist.
- 4.6. wie das Vertragsverhältnis zwischen der Institution und den Teilnehmenden gestaltet wird.
- 4.7. ob die Services und die Beratung geeignet sind, den Weiterbildungsinteressierten individuelle Orientierung zu geben.
- 4.8. im Falle einer Zusammenarbeit mit internen und externen Partnern: wie die Zusammenarbeit organisiert ist.

5. Ressourcen

Die personelle Ausstattung steht in Relation zu den Lernergebnissen.

Die im Rahmen des (Weiter-)Bildungsangebots tätigen Dozent_innen verfügen über angemessene fachliche, didaktische und berufspraktische Qualifikationen und wurden auf der Basis transparenter Kriterien ausgewählt. Ihr (Beschäftigungs-)Verhältnis zu der das (Weiter-)Bildungsangebot verantwortenden Einrichtung ist transparent geregelt.

Die räumliche und technische Ausstattung ist geeignet das (Weiter-)Bildungsangebot durchzuführen. Die Zugänglichkeit bzw. Verfügbarkeit der räumlichen und technischen Ausstattung nimmt auf die besonderen Bedarfe der Adressatengruppe Rücksicht. Ebenso wird in Bezug auf die Ausstattung und Bereitstellung von Services auf die besonderen Bedürfnisse der Adressatengruppe Rücksicht genommen.

Die Finanzierung des (Weiter-)Bildungsangebotes ist dokumentiert und konform mit relevanten rechtlichen Vorgaben.

Die Gutachtergruppe prüft daher(,)

- 5.1. die Nachhaltigkeit der Finanzierung und des Finanzmanagements, die eine Balance auf der Grundlage von Gebühren und Kosten gewährleistet.
- 5.2. ob die Anzahl und Qualifikation des wissenschaftlichen Personals (Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigte) angemessen ist, um die angestrebten Lernergebnisse zu gewährleisten.
- 5.3. welche Strategien und Prozesse für die Personalrekrutierung und Personalentwicklung genutzt werden.
- 5.4. ob Umfang und Qualität der Infrastruktur (Bibliothek, Laboratorien, Unterrichtsräume, IT-Ausstattung) die Durchführung der Weiterbildung ermöglichen.
- 5.5. ob Umfang und Qualität der bereitgestellten Mittel angemessen sind, um die Ziele der Weiterbildung zu erreichen.

6. Qualitätssicherung

Ausreichende Prozesse und Instrumente zur Qualitätssicherung sind implementiert und dokumentiert.

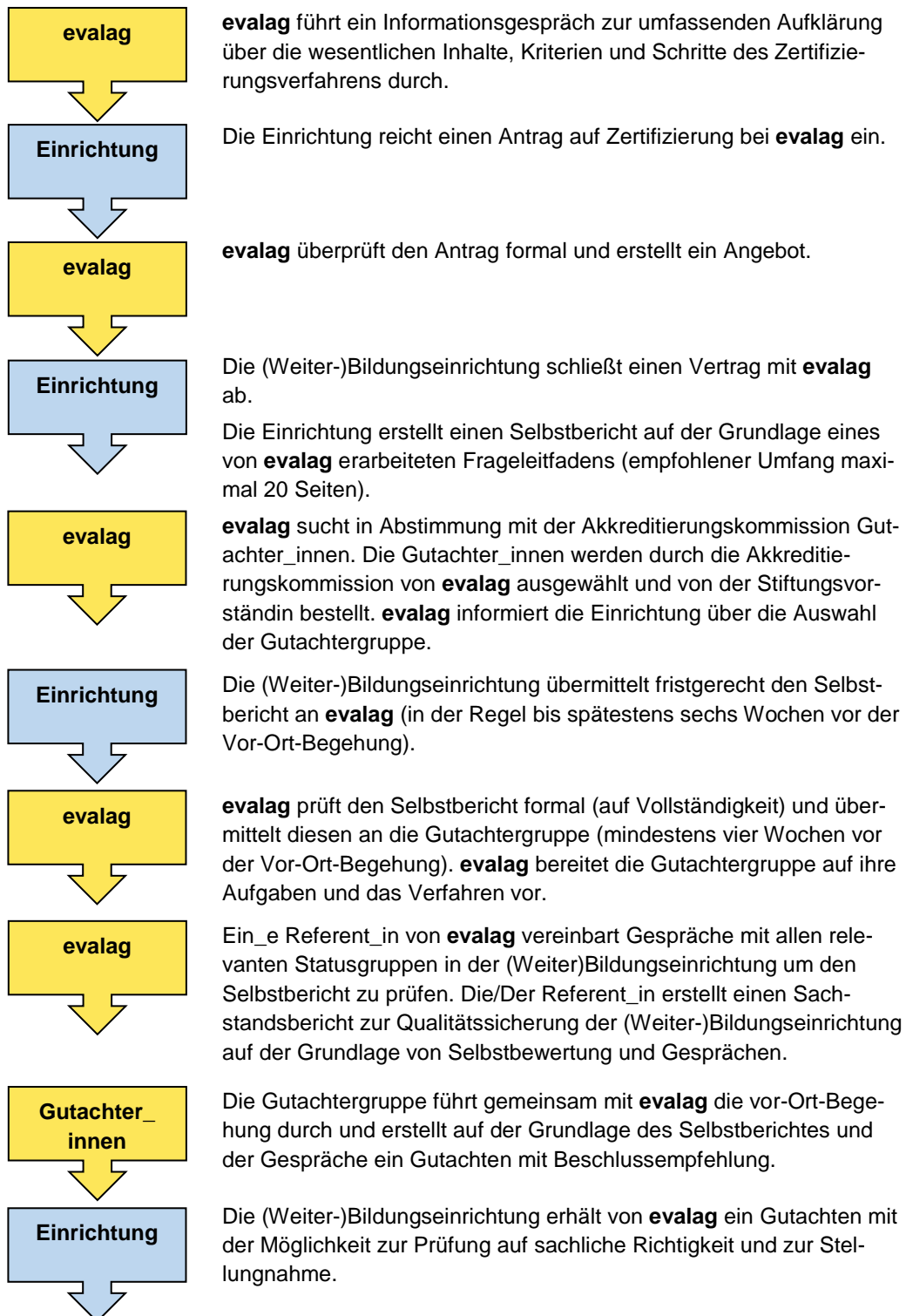
Es werden Rückmeldungen aller Interessengruppen eingeholt und für die Weiterentwicklung des (Weiter-)Bildungsangebots genutzt.

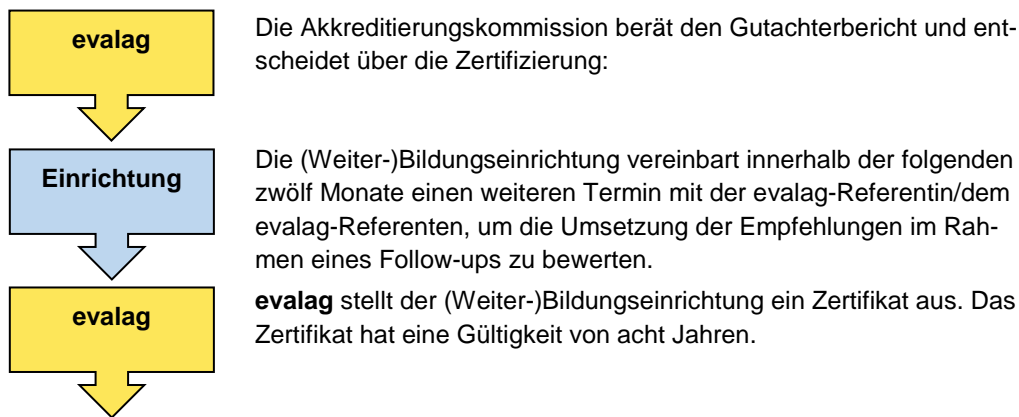
Die formalen Merkmale des (Weiter-)Bildungsangebots (Bezeichnung, Form, Umfang, Termine, Abschluss, Teilnehmerzahl, Kosten und rechtliche Vereinbarungen zwischen Anbieter und Teilnehmenden) sind veröffentlicht. Die Ziele, Inhalte, Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsanforderungen sind dokumentiert und für Interessenten und Teilnehmende zugänglich gemacht. Verantwortlichkeiten sind eindeutig zugeteilt und die wesentlichen administrativen Unterstützungsprozesse (Teilnehmermanagement, Veranstaltungs- und Prüfungsplanung) dokumentiert und für Lehrende und Teilnehmende transparent.

Die Gutachtergruppe prüft daher,

- 6.1. wie das (Weiter-)Bildungsangebot konzipiert und durchgeführt wird und wie ihre Verbesserung organisiert ist.
- 6.2. ob ein Qualitätssicherungskonzept des (Weiter-)Bildungsangebotes vorliegt und wie es mit dem Qualitätssicherungssystem der Einrichtung verbunden ist.
- 6.3. welche Art von Qualitätssicherungsverfahren und -instrumenten für das (Weiter-)Bildungsangebot genutzt werden.
- 6.4. ob die Qualitätssicherung regelmäßig, systematisch und effektiv zur Qualitätsverbesserung eingesetzt wird.
- 6.5. ob Qualitätsregelkreise geschlossen sind.
- 6.6. wie die Einrichtung relevante Informationen systematisch sammelt, analysiert und verwendet.
- 6.7. wie die Interessengruppen (Teilnehmende, Lehrende, Verwaltung, Arbeitgeber) in die Qualitätssicherung einbezogen werden.
- 6.8. ob die Einrichtung relevante Informationen für Teilnehmende und Interessierte veröffentlicht.

IV. Ablauf des Verfahrens der Zertifizierung von (Weiter-)Bildungsangeboten





Die Akkreditierungskommission berät den Gutachterbericht und entscheidet über die Zertifizierung:

Die (Weiter-)Bildungseinrichtung vereinbart innerhalb der folgenden zwölf Monate einen weiteren Termin mit der evalag-Referentin/dem evalag-Referenten, um die Umsetzung der Empfehlungen im Rahmen eines Follow-ups zu bewerten.

evalag stellt der (Weiter-)Bildungseinrichtung ein Zertifikat aus. Das Zertifikat hat eine Gültigkeit von acht Jahren.

Dieser prototypische Verfahrensablauf ist an den Verfahrensablauf von Verfahren der Programmakkreditierung angelehnt und wird im Rahmen der Vorbereitung auf die präzise Struktur eines (Weiter-)Bildungsangebotes angepasst.

1. Vorbereitung

Kontaktaufnahme der Einrichtung und Information

Die **evalag**-Geschäftsstelle führt zur Vorbereitung des Zertifizierungsverfahrens ein **Informationsgespräch**, in welchem die wesentlichen Inhalte, Verfahrensschritte und Kriterien erläutert werden. **evalag** empfiehlt, in diesem Rahmen auch eine vertiefte Sachstandsanalyse zum (Weiter-)Bildungsangebot und seiner Struktur (z. B. Modularisierung) vorzunehmen, um die Schwerpunkte des Verfahrens möglichst optimal festzulegen und überflüssige Prüfschritte zu identifizieren. Im Rahmen dieser Information erhält die Hochschule/Institution auch Unterstützung bezüglich der Klärung der rechtlichen Grundlagen, z. B. in Bezug auf das jeweils geltende nationale Hochschulgesetz und andere Vorgaben.

2. Antrag, Angebotserstellung und Vertragsabschluss

Antrag und Angebotserstellung

Die Einrichtung reicht einen **Antrag** auf Zertifizierung eines (Weiter-)Bildungsangebotes ein. Dieser beinhaltet die grundlegenden Informationen über das zu zertifizierende Angebot: die Bezeichnung, die fachwissenschaftliche Zuordnung, die Dauer, die Struktur, das Profil, die Form sowie eine kurze curriculare Übersicht. Diese sind für die Zusammensetzung der Gutachtergruppe und die Planung des Verfahrensablaufs erforderlich.

Darüber hinaus übermittelt die Einrichtung im Rahmen der Antragstellung formlos auch Informationen, welche fachliche Zusammensetzung der Gutachtergruppe sie für angemessen hält.

Die **evalag**-Geschäftsstelle sichtet den Antrag und die weiteren Vorabinformationen der Einrichtung und erstellt auf dieser Basis ein Angebot für das Verfahren zur Zertifizierung. Dieses enthält Angaben zum zeitlichen Rahmen des Verfahrens und zu den Kosten.

Vertragsabschluss

Die Auftragserteilung an **evalag** erfolgt über die Hochschul-/Institutionsleitung oder eine dazu bevollmächtigte Person. Der Vertrag, in dem der Ablauf des Verfahrens, die Kosten und der angestrebte Zeitplan festgelegt werden, wird ebenfalls mit der Hochschul-/Institutionsleitung abgeschlossen.

3. Verfahren

Selbstbericht und Vorprüfung

Der Selbstbericht dient dazu, das zu zertifizierenden (Weiter-)Bildungsangebot in seinen wesentlichen Grundzügen darzustellen. Durch den Selbstbericht muss die Erfüllung der oben genannten sechs Kriterien nachgewiesen werden.

Die Einrichtung erstellt den Selbstbericht nach den Vorgaben des **evalag**-Frageleitfadens. Dem Selbstbericht sind verschiedene Anlagen beizufügen; dies wird im Rahmen des Vorgesprüches zwischen Einrichtung und **evalag** geklärt.

Die Einrichtung benennt eine zentrale Ansprechperson für das Verfahren.

Die Einrichtung übermittelt den Selbstbericht zum im Vertrag vereinbarten Termin.

Der Selbstbericht sollte (pro (Weiter-)Bildungsangebot) 20 Seiten (ohne Anhang) nicht überschreiten.¹

Die **evalag**-Geschäftsstelle führt eine Vorprüfung des Selbstberichtes (inkl. Anlagen) im Hinblick auf Vollständigkeit und Plausibilität durch.

Bestellung der Gutachtergruppe

Zeitgleich zur Erstellung des Selbstberichtes durch die Einrichtung erfolgen die Auswahl der Mitglieder der Gutachtergruppe und ihre Bestellung. Die Gutachtergruppe besteht in der Regel aus zwei bis drei Personen, davon mindestens eine Person aus der Berufspraxis und eine (potentielle) Weiterbildungsteilnehmende (studentische Perspektive).

Die **evalag**-Geschäftsstelle informiert die Einrichtung rechtzeitig über die Zusammensetzung der Gutachtergruppe. In begründeten Fällen hat die Einrichtung die Möglichkeit des Einspruchs gegen einzelne Gutachterbenennungen.

evalag bereitet die Gutachter_innen sorgfältig auf ihre Aufgaben und auf das Verfahren vor.

Erstellung eines Ablaufplans für die Vor-Ort-Begehung

Die **evalag**-Geschäftsstelle stimmt sich mit der Einrichtung und der Gutachtergruppe über den Begehungstermin ab und erstellt in Absprache mit der Einrichtung einen Ablaufplan für die Vor-Ort-Begehung der Gutachtergruppe.

¹ Werden mehrere Angebote in einem Bündel begutachtet, sollte der Umfang 50 Seiten nicht überschreiten.

Durchsicht des Selbstberichtes und Rückmeldung

Die **evalag**-Geschäftsstelle übermittelt den Selbstbericht der Einrichtung an die Gutachtergruppe. Die Gutachter_innen prüfen die Antragsunterlagen und geben der Geschäftsstelle eine erste schriftliche Rückmeldung. Die Einrichtung wird vor der Vor-Ort-Begehung ggf. über wesentliche Fragen der Gutachtergruppe informiert.

Vor-Ort-Begehung der Gutachtergruppe an der Einrichtung

Im Rahmen der externen Begutachtung wird durch die Gutachtergruppe eine Vor-Ort-Begehung durchgeführt. Die Referentin/der Referent von **evalag**, die/der die Gutachtergruppe vor Ort begleitet, ist für die organisatorische Abwicklung der Vor-Ort-Begehung, für Erläuterungen zum Verfahrensablauf und für die geordnete Verfahrensdurchführung zuständig. Sie/Er tritt nicht selbst als Gutachter_in in Erscheinung, hat aber das Recht und die Verpflichtung, in verfahrensstrittigen Situationen einzugreifen.

Im Rahmen der meist eintägigen Vor-Ort-Begehung finden in der Regel Gespräche mit den Programmverantwortlichen, Lehrenden und Teilnehmenden sowie ggf. der Hochschul-/Institutionsleitung statt. Neben den Gesprächen ist eine Besichtigung der Räumlichkeiten vorgesehen, um die für die Durchführung des (Weiter-)Bildungsangebotes ggf. notwendige Ausstattung von Laboren, Bibliotheken, Arbeits- und Computerräumen o. ä. zu überprüfen.

Im Abschlussgespräch geben die Mitglieder der Gutachtergruppe den Vertreter_innen der Einrichtung eine Zusammenfassung der gewonnenen Eindrücke.

Gutachterbericht

Die Gutachter_innen erstellen in Zusammenarbeit mit der **evalag**-Geschäftsstelle einen Gutachterbericht mit einer Zertifizierungsempfehlung, der als Beschlussvorlage dient.

Stellungnahme der Einrichtung

Die **evalag**-Geschäftsstelle leitet den Gutachterbericht an die Einrichtung weiter. Die Einrichtung kann zu diesem Bericht eine Stellungnahme abgeben und wird gebeten, auf mögliche sachlich unzutreffende Darstellungen oder Missverständnisse hinzuweisen. Ggf. reicht sie gemeinsam mit der Stellungnahme von der Gutachtergruppe erbetene ergänzende Informationen ein, die diese für ihre abschließende Bewertung benötigen. Die Stellungnahme muss innerhalb einer vereinbarten Frist (i. d. R. vier Wochen) schriftlich eingereicht werden. Die Stellungnahme und ggf. Nachlieferung der Einrichtung werden in den Gutachterbericht integriert.

4. Verfahrensabschluss

Abschließende Gutachterbewertung

Um die Stellungnahme der Einrichtung ergänzt sowie mit der abschließenden Bewertung der Gutachter_innen und einer Beschlussempfehlung versehen, wird der Gutachterbericht an die Akkreditierungskommission zur Entscheidung weitergeleitet.

Entscheidung über die Zertifizierung

Die Akkreditierungskommission prüft die Zertifizierungsempfehlung, den Bericht sowie die Stellungnahme der Einrichtung, berät hierüber und spricht das Ergebnis aus. Die Zertifizierung des (Weiter-)Bildungsangebotes kann

- ohne Empfehlungen erfolgen,
- mit Empfehlungen erfolgen,
- abgelehnt werden.

Die **Zertifizierung** eines (Weiter-)Bildungsangebotes wird **ohne Empfehlungen** ausgesprochen, wenn die Kriterien erfüllt sind und das (Weiter-)Bildungsangebot keine grundlegenden inhaltlichen oder strukturellen Mängel hat.

Hat ein (Weiter-)Bildungsangebot inhaltliche oder strukturelle Schwächen oder Unstimmigkeiten, die zur Sicherstellung der nachhaltigen Qualität behoben werden müssen, wird die **Zertifizierung mit Empfehlungen** ausgesprochen. Die Einrichtung vereinbart mit **evalag** innerhalb von zwölf Monaten einen Follow-up-Termin, in dem die Umsetzung der Empfehlungen bewertet wird.

Wenn das (Weiter-)Bildungsangebot die Kriterien nicht erfüllt und diese auch durch Nachkorrekturen nicht beheben kann, wird der Antrag auf **Zertifizierung abgelehnt**.

Mit der Entscheidung über die Zertifizierung geht auch die Entscheidung einher, ob die Einrichtung einen Abschluss (Diploma of Advanced Studies (DAS), Certificate of Advanced Studies (CAS), Diploma of Basic Studies (DBS) oder Certificate of Basic Studies (CBS)) verleihen darf. evalag orientiert sich dabei an dem vom erweiterten Vorstand der DGWF in Köln am 5. September 2018 beschlossenen Übersichtsraster (siehe Abb. 1).

Abb. 1: Übersichtsraster der DGWF

Übersichtsraster

Abschluss	Format	CP nach ECTS	Niveaustufe (DQR)
Master	Weiterbildender Masterstudiengang	60 – 120	7
Bachelor	Weiterbildender Bachelorstudiengang	160 - 240	6
Zertifikat*	Diploma of Advanced Studies (DAS)	mind. 30	7
	Certificate of Advanced Studies (CAS)	mind. 10	7
	Diploma of Basic Studies (DBS)	mind. 30	6
	Certificate of Basic Studies (CBS)	mind. 10	6
	Weiterbildungskurs mit Prüfung**	1 – 9***	6 oder 7
Teilnahmebescheinigung	Weiterbildungskurs ohne Prüfung****	keine	6 oder 7

CP – Credit Point

* Derzeit sind u. a. folgende Bezeichnungen gebräuchlich: Kontaktstudium, Einführung, Kontaktstudium mit Hochschulzeugnis, Fortbildung, Weiterbildungsprogramm, Modulstudium, Zertifikatskurs, Kompaktkurs, Executive Training.

** Die Prüfung kann auch in Form einer Abschlussarbeit, Präsentation oder anderen definierten Verfahren zur Feststellung der erbrachten Leistung erfolgen.

*** Für Studienmodule mit Zertifikat wird entsprechend den Vorgaben der KMK eine Mindestzahl von 5 CP empfohlen.

**** Derzeit sind u. a. folgende Bezeichnungen gebräuchlich: Seminarreihe, Seminarprogramm, Master Class, Weiterbildung, Weiterbildungslehrgang.

Die **evalag**-Geschäftsstelle leitet die Entscheidung an die Einrichtung weiter. Die Einrichtung kann innerhalb von vier Wochen gegen die Zertifizierungsentscheidung schriftlich **Einspruch** einlegen. Eine schriftliche Begründung des Einspruchs ist innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung der Zertifizierungsentscheidung bei der Geschäftsstelle einzureichen. Einsprüche können nur darauf gestützt werden, dass die Zertifizierungsentscheidung den Verfahrensgrundsätzen von **evalag** zur Zertifizierung von Weiterbildungseinrichtungen nicht entspricht. Eine **Beschwerdekommision** beurteilt formale Einwände gegen Beschlüsse und Entscheidungen.

evalag verleiht dem (Weiter-)Bildungsangebot das Zertifikat für die Dauer von acht Jahren.

Veröffentlichung des Gutachtens

Das Gutachten wird auf der **evalag**-Homepage veröffentlicht.

Zugang zum Internetportal

Mit der **evalag**-Zertifizierung kann die (Weiter-)Bildungseinrichtung einen Zugang zum Internetportal „**Weiterbildung in Baden-Württemberg (Fortbildung BW)**“ beantragen. Die Einrichtung kann dort ihr Profil und zentrale Ansprechpartner_innen darstellen und hat die Möglichkeit, ihre Angebote dort direkt vorzustellen und zu bewerben.